

# Satzung

der  
Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure -  
Hochschulgruppe Bayreuth e.V.

Stand: 09. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis:

- §1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2: Zweck
- §3: Mittelverwendung
- §4: Haftung
- §5: Mitgliedschaft
- §6: Mitgliedsbeiträge
- §7: Beendigung der Mitgliedschaft
- §8: Organe
- §9: Mitgliederversammlung
- §10: Vorstand
- §11: Auflösung
- §12: Schlussvorschrift

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure - Hochschulgruppe Bayreuth e.V.“ und hat den Sitz in Bayreuth.
- (2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnungen für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr – es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Berufsbildung und Studentenhilfe. Im Besonderen die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.
- (2) Des Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitglied von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.
- (3) Die VWI-HG Bayreuth verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem VWI-Vorstand vorzulegen.

## **§3 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

#### **§4 Haftung**

- (1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (3) Der Verein hat
- a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Ehemalige Mitglieder

##### zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Universität Bayreuth in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzung des Vereins tatkräftig zu fördern.

Ordentliche Mitglieder der VWI-HG Bayreuth werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 18.07.2011.

##### zu b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

##### zu c) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen das Ansehen des Vereins mehren. Die Ernennung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

##### zu d) Ehemalige Mitglieder

Ehemalige Mitglieder sind ehemalige Ordentliche Mitglieder, die das Hochschulstudium durch Erlangen des Abschlusses beendet haben. Sie gehen automatisch

nach Beendigung des Studiums aus dem Status des Ordentlichen Mitglieds in den Status eines ehemaligen Mitglieds der HG über und werden zugleich Jungmitglieder des VWI.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft in der HG ist beitragsfrei.
- (2) Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind an den VWI zu entrichten.
- (3) Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und Finanzordnung des VWI.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der HG endet durch
  - a) Freiwilligen Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
  - b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß 6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 18.07.2011.
  - c) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Abschlusses,
  - d) Beendigung des Hochschulstudiums durch Exmatrikulation.
  - e) Auflösung des Vereins.
  - f) Tod.
- (2) Nach §7 Absatz 1 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der VWI-HG Bayreuth werden automatische Jungmitglieder des VWI.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.

## **§8 Organe**

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter §5 genannten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Ehrenmitglieder, Ehemalige Mitglieder und Fördernde Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wo-

- chen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies geschieht durch Anschreiben in elektronischer Form.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer.
    - b) Entlastung des Vorstandes.
    - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
    - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
    - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von 20% aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Anschreiben in elektronischer Form bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung gilt §2 Abs.2 entsprechend.
  - (7) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand (Schatzmeister)) und nicht mehr als fünf (weitere Vorstandsmitglieder) ordentlichen Mitgliedern.

- (2) Der Finanzvorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt, bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so ist der Vorstand befähigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den vakanten Posten im Vorstand durch eine Wahl bis Ende der Amtszeit neu zu besetzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

### **§11 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke der Studentenhilfe.

### **§12 Schlussvorschrift**

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen innerhalb eines Geschäftsjahres zu ersetzen.

Bayreuth, den 09.12.2015